



Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 17. Juli 2014

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Städteverband SSV, der die Interessen der Schweizer Städte und Agglomerationen vertritt, bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG), gemäss Einladung vom 9. April 2014, Stellung nehmen zu können.

Allgemeines und Sachliches

Der Städteverband begrüsst die Absicht des Bundes, Strahlungsgeräte und -installationen mit einem Gesundheitsrisiko besser zu regeln und die im erläuternden Bericht aufgeführten Gesetzeslücken zu schliessen. Insbesondere das vorgesehene Verbot starker handgeführter Laserpointer (Art. 5) und die Pflicht zum Beizug einer Fachperson und eines Sachkundenachweises (Art. 3) sind sehr wichtig. Letztere bietet die Grundlage dafür, dass die Produkte so betrieben werden, dass Gefährdungen weitgehend vermieden werden.

Praxiserfahrungen, beispielsweise in der Veranstaltungsbranche, zeigen, dass das Gefährdungspotenzial der eingesetzten Laseranlagen von den Veranstaltern stark unterschätzt wird und die Sachkenntnis meist fehlt. Wir schlagen vor, die Regelung so zu erweitern, dass die Vollzugsbehörde bei einer konkreten Veranstaltung oder Installation einen Nachweis über die Grenzwerteinhaltung verlangen kann. So ist eine sorgfältige Abklärung des Gefährdungspotenzials sichergestellt. Diese Anforderung kann im Absatz zur Meldepflicht (Art. 4 Bst. d) aufgenommen werden.

Der Sachkundenachweis für den Einsatz von NIS in der Kosmetikbranche, sowie – bei besserer Kenntnislage über deren Gefährdungspotenzial – für die Installation von RFID-Anlagen, ist zu begrüßen. Damit die Vollzugsbehörden die Sachkenntnispflicht stichprobeweise überprüfen können, müssen sie Kenntnis von den betroffenen Betrieben haben. Um den Vollzug mit wenig Aufwand zu ermöglichen, beantragen wir deshalb für Tätigkeiten, die einen Sachkundenachweis voraussetzen, eine einfache Meldepflicht, z.B. in elektronischer Form.



Eine Regelung von Massnahmen bei Expositionssituationen aus mehreren Quellen entspricht dem Vorsorgeprinzip des USG und ist wünschenswert.

Formelles

In formeller Hinsicht ist indes fraglich, ob es für den vorliegenden Zweck unbedingt ein neues Bundesgesetz braucht. Zwar erlaubt die gewählte Form eines Gesetzes, welches alle Einsatzgebiete abdeckt, eine umfassende Regelung für verschiedenste heute übliche und zukünftig denkbare Anwendungen. Im Gegenzug ergeben sich Doppelspurigkeiten in Bereichen, die bereits heute durch Verordnungen oder Gesetze teilweise geregelt sind. Auch im Sinne der Bestrebungen, die Regulierungsdichte zu vermindern, erscheint es uns deshalb als zweckmässiger, das bestehende Recht (z.B. Umweltschutzgesetz, Waffengesetz, Bundesgesetz über die Produktesicherheit) entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern.

Auch für den Vollzug ist es einfacher, wenn die Gesetzeslücken durch Anpassungen der bestehenden Gesetze oder Verordnungen geschlossen werden. Die Schall- und Laserverordnung kann im Sinn von Art. 4 auf unverstärkte Musik und Publikumsgeräusche ausgeweitet und mit einer Bewilligungs- oder Nachweispflicht für die Verwendung von starken Licht- und Laseranlagen ergänzt werden. Starke Laserpointer (Einzelprodukte und Produktgruppen ab der Stärkeklasse 3R) können durch eine Anpassung im Waffengesetz verboten werden. Die sichere Verwendung von NIS in der Kosmetikbranche kann möglicherweise im Produktesicherheitsgesetz geregelt werden.

Personnelles, Vollzugaufwand

Gemäss Bericht des BAG soll der Vollzug des NISSG auf Bundesebene eine neue Stelle plus Sachmittel erfordern, währenddem laut erläuterndem Bericht den Kantonen ein Mehraufwand von maximal 10 Stellenprozenten pro Kanton und den Gemeinden gar kein Mehraufwand entstehen soll. Diese Annahme stimmt nur dann, wenn der Bund den Kantonen verbieten würde, den Vollzug weiter zu delegieren. Die Erfahrungen in verschiedenen Kantonen zeigen, dass eine Reihe von Kantonen diesen Vollzugauftrag an die politischen Gemeinden weiter delegieren dürften mit derselben Begründung bezüglich «nicht entstehendem Mehraufwand». Am Schluss liegt es an den Gemeinden, den Vollzug dieses Gesetzes sicherzustellen, das Menschen immerhin vor Gesundheitsschäden schützen soll. Der «Nichtvollzug», namentlich eine ungenügende Prüfung und Kontrolle von Anlagen, könnte im Schadensfall zu unwägbareren politischen und finanziellen Konsequenzen führen.

Entsprechend wird es mindestens in den mittleren und grösseren Gemeinden erforderlich sein, die Sachkunde zu diesen technisch anspruchsvollen Themen aufzubauen und à jour zu halten, was nicht ohne personellen Zusatzaufwand zu erreichen ist. Auch wenn die Prüfung von einzelnen Anlagen via Gebühren finanziert werden kann, werden die Gemeinden nicht darum herum kommen, den dadurch entstehenden Allgemeinaufwand via Steuermitteln zu finanzieren oder den Vollzug, wie erwähnt, aussetzen.



In der Zusammenfassung unterstützt der Städteverband den Zweck des NISSG. Wir möchten aber bezüglich Form und Vollzug die erwähnten Bedenken einbringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie nissg@bag.admin.ch
 dm@bag.admin.ch
 Schweizerischer Gemeindeverband
 Fachorganisation Kommunale Infrastruktur